

# RS OGH 2001/1/30 4Ob327/00t, 4Ob123/01v, 4Ob56/02t, 4Ob51/02g, 4Ob101/02k, 4Ob257/02a, 4Ob229/06i, 1

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 30.01.2001

## Norm

MSchG §10a

UrhG §80

## Rechtssatz

Die bloße Registrierung eines Zeichens als Internet Domain ist regelmäßig keine Benutzung eines Zeichens im Sinne dieser Bestimmung. Maßgebend für die Beurteilung, ob eine Benutzung eines Zeichens im Sinne des § 10a MSchG vorliegt und ob dadurch Verwechslungsgefahr im Sinne des § 10 Abs 1 Z 2 MSchG begründet wird, ist vielmehr der Inhalt der Websites, die unter der Domain in das Internet gestellt werden.

## Entscheidungstexte

- 4 Ob 327/00t  
Entscheidungstext OGH 30.01.2001 4 Ob 327/00t
- 4 Ob 123/01v  
Entscheidungstext OGH 29.05.2001 4 Ob 123/01v  
Vgl auch; Beisatz: Das schließt das Bestehen von Verwechslungsgefahr aus, wenn - wie im vorliegenden Fall - noch keine Website eingerichtet ist und die Domain für den Internetauftritt eines Unternehmens registriert wurde, von dem nicht einmal feststeht, in welcher Branche es tätig ist. (T1)  
Beisatz: Das Interesse, unter einem Firmenschlagwort in Verbindung mit der Top Level Domain ".at" im Internet auffindbar zu sein, ist nicht selbständig geschützt. Nur wer (zB) in seinem Namensrecht oder Firmenrecht verletzt ist, hat Anspruch darauf, dass ein diese Rechte verletzender Gebrauch unterbleibt, so dass die Domain von ihm genutzt werden kann. (T2)
- 4 Ob 56/02t  
Entscheidungstext OGH 13.03.2002 4 Ob 56/02t  
Vgl auch
- 4 Ob 51/02g  
Entscheidungstext OGH 09.04.2002 4 Ob 51/02g  
Vgl auch
- 4 Ob 101/02k

Entscheidungstext OGH 20.08.2002 4 Ob 101/02k

Vgl auch

- 4 Ob 257/02a

Entscheidungstext OGH 21.01.2003 4 Ob 257/02a

Auch; Beisatz: Gleiches muss auch für Ansprüche wegen der unbefugten Verwendung der besonderen Bezeichnung eines nicht unter § 80 UrhG fallenden Druckwerks gelten, deren Tatbestand gem § 9 Abs 1 UWG voraussetzt, dass die besondere Bezeichnung des Druckwerks in einer Weise benützt wird, die geeignet ist, Verwechslungen mit der besonderen Bezeichnung hervorzurufen, deren sich ein anderer befugterweise bedient. (T3)

- 4 Ob 229/06i

Entscheidungstext OGH 19.12.2006 4 Ob 229/06i

Auch; nur: Maßgebend für die Beurteilung, ob eine Benutzung eines Zeichens im Sinne des § 10a MSchG vorliegt und ob dadurch Verwechslungsgefahr im Sinne des § 10 Abs 1 Z 2 MSchG begründet wird, ist vielmehr der Inhalt der Websites, die unter der Domain in das Internet gestellt werden. (T4)

- 17 Ob 9/07h

Entscheidungstext OGH 10.07.2007 17 Ob 9/07h

- 17 Ob 13/07x

Entscheidungstext OGH 02.10.2007 17 Ob 13/07x

Veröff: SZ 2007/152

- 17 Ob 22/07w

Entscheidungstext OGH 11.12.2007 17 Ob 22/07w

nur: Die bloße Registrierung eines Zeichens als Internet Domain ist regelmäßig keine Benutzung eines Zeichens im Sinne dieser Bestimmung. (T5); Veröff: SZ 2007/197

- 17 Ob 9/08k

Entscheidungstext OGH 20.05.2008 17 Ob 9/08k

nur T4; Beisatz: Hier: Internetportal mit einer Sammlung weiterführender Links. (T6)

- 17 Ob 14/08w

Entscheidungstext OGH 09.06.2008 17 Ob 14/08w

nur T5

- 17 Ob 19/10h

Entscheidungstext OGH 16.02.2011 17 Ob 19/10h

Vgl; nur T4; Veröff: SZ 2011/18

- 4 Ob 197/10i

Entscheidungstext OGH 23.03.2011 4 Ob 197/10i

Beisatz: Hier: § 9 UWG. (T7)

- 17 Ob 6/11y

Entscheidungstext OGH 09.08.2011 17 Ob 6/11y

Vgl; Beisatz: Wenn ein Kläger in Österreich Schutz wegen eines behauptetermaßen in sein (inländisches) Kennzeichenrecht eingreifenden Gebrauchs eines Domainnamens durch den Beklagten begehrt, die jeweiligen Top-Level-Domains aber nur einen Bezug zu Drittstaaten haben, muss er ein konkretes Vorbringen zu einer Verletzung hier bestehender Kennzeichenrechte erstatten. (T8)

Veröff: SZ 2011/104

#### **European Case Law Identifier (ECLI)**

ECLI:AT:OGH0002:2001:RS0114773

#### **Im RIS seit**

01.03.2001

#### **Zuletzt aktualisiert am**

12.07.2013

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)